

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in	Udo Daxböck
	Telefon (0202)	563 - 5616
	Fax (0202)	563 - 4742
	E-Mail	udo.daxboek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.06.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0582/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.07.2013	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschüsse APH / KIJU / WAW	Entscheidung
Verlängerung der Regiobahn (S 28) von Mettmann nach Wuppertal		

Grund der Vorlage

Beschluss in der Gesellschafterversammlung

Beschlussvorschlag

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH wird beauftragt, den Vertreter der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH in der Gesellschafterversammlung der WSW mobil GmbH wie folgt zu ermächtigen:

1. Die in der Gesellschafterversammlung der Regiobahn GmbH am 22.02.2013 bereits erfolgte Zustimmung des Vertreters der WSW mobil GmbH zur geplanten Verlängerung der Regiobahn von Mettmann nach Wuppertal und zur Aufhebung des Vergabestopps für Planungskosten im Zusammenhang mit der Verlängerung wird genehmigt.
2. Die Geschäftsführung der WSW mobil GmbH wird beauftragt, Verhandlungen mit den übrigen Gesellschaftern der Regiobahn GmbH aufzunehmen, mit dem Ziel, den bestehenden § 2, Abs. 5, letzter Absatz des Gesellschaftsvertrages der Regiobahn GmbH zu streichen oder dahingehend zu ändern, so dass es keine einseitige Belastung der WSW mobil GmbH aus der geplanten Streckenverlängerung geben wird.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Mit Beschluss des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtages NRW am 07.03.2013 ist die Verlängerung der Regiobahn von Mettmann nach Wuppertal in den Infrastrukturfinanzierungsplan IFP als Maßnahme im besonderen Landesinteresse nach § 13 ÖPNVG NRW aufgenommen worden.

Zuvor hatte die Gesellschafterversammlung der Regiobahn GmbH in ihrer Sitzung am 22.02.2013 einstimmig beschlossen, dass die Geschäftsführung der VRR AöR gegenüber bestätigt, dass die Gesellschaft dazu bereit ist, das angemeldete Vorhaben zu realisieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die VRR AöR für die zusätzlichen Betriebsleistungen bei einem 20—Minuten—Takt auf Basis des zwischen VRR AöR und der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH bestehenden Verkehrsvertrages einen Auftrag ab Betriebsaufnahme erteilt.

Zusätzlich hat die Gesellschafterversammlung der Regiobahn GmbH ebenfalls einstimmig beschlossen, den Vergabestopp für Planungskosten im Zusammenhang mit der Verlängerung aufzuheben. Diese Maßnahme ist notwendig, um einen konkreten Finanzierungsantrag bei der VRR AöR stellen zu können.

Die bisherige Anmeldung des Fördervorhabens geht von einem Kostenvolumen von 40,4 Mio. Euro für die Verlängerung der Trasse und dem Bau des zusätzlichen Haltepunktes aus. Diese Summe soll nunmehr durch eine genaue Planung konkretisiert werden. Die Förderung des Landes wird, wie mittlerweile bei allen Fördervorhaben üblich, gedeckelt werden. Die Regiobahn GmbH plant daher, die notwendige Komplementärfinanzierung des Eigenanteils sowie eventuell während der Bauphase entstehende Mehrkosten durch Kreditaufnahmen abzudecken. Die Betriebskosten sollen später über einen Verkehrsvertrag durch die VRR AöR übernommen werden. In den Betriebskosten sind neben den klassischen Betriebskosten auch anteilige Trassen— und Stationspreise enthalten. Eine direkte finanzielle Belastung der Gesellschafter soll nach bisherigem Planungsstand nicht entstehen.

Unabhängig davon sieht der derzeit geltende Gesellschaftsvertrag der Regiobahn GmbH allerdings in § 2, Abs. 5, letzter Absatz, vor, dass im Falle einer Streckenverlängerung bis Wuppertal, die Wuppertaler Stadtwerke die für die Streckenverlängerung erforderlichen Investitionen (Infrastruktur— und zusätzliche Betriebskosten) zu übernehmen hat, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einem Dritten von dem Dritten getragen werden. Die WSW mobil GmbH hat deshalb in der Sitzung am 22.02.2013 bereits darauf hingewiesen, dass die Vorschrift in § 2, Abs. 5, nicht zum Tragen kommen kann.

Um mögliche finanzielle Nachteile für die WSW mobil GmbH definitiv auszuschließen, sollen schnellstmöglich Verhandlungen mit den anderen Gesellschaftern aufgenommen werden, damit der § 2, Abs. 5, letzter Absatz, ersatzlos gestrichen wird. Hilfsweise soll eine Änderung vereinbart werden, dass notfalls alle Gesellschafter entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile gleichmäßig belastet werden.

Demografie-Check

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie—Check.